

Gedersdorf angenommen und der Darlehensvertrag vom 19.10.1995 zum 30.6.2004 gekündigt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Das bei der Kremser Bank aushaftende Kapital per 30.6.2004 inkl. der zu leistenden Provision (4 %) beträgt € 223.716,05. Die ursprüngliche Laufzeit des Darlehens bis 31.12.2022 wird beibehalten, die halbjährlichen Kapitalraten werden dementsprechend angepasst. Als Basis der Verzinsung dient der 6-Monats EURIBOR. Die Zinsberechnung hat halbjährlich, dekursiv, auf Basis 30/360, zu erfolgen.

Auf Grundlage dieser Bedingungen wurden von mehreren Banken Angebote eingeholt, welche folgendes Ergebnis brachten:

- Raiffeisenbank Langenlois, 6-M-Euribor +0,18 %
- Raiffeisenbank Krems/D., 6-M-Euribor +0,15 %
- Hybobank St. Pölten, 6-M-Euribor +0,20 %

Die PSK hat zwar ebenfalls angeboten (Aufschlag +0,15 %), jedoch in Abänderung zu den Angebotsbedingungen eine Verzinsung auf Basis kal/360 (!) gewählt. Das Angebot ist somit auszuschneiden. Im Übrigen liegt die gesamte Zinsbelastung bei dieser Verzinsungsart höher als beim Angebot der Raiffeisenbank Krems/D.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Abdeckung der vorzeitigen Darlehensrückzahlung samt der geforderten Provision von 4 % bei der Raiffeisenbank Krems ein neues Darlehen in der Höhe von € 223.716,05 mit einer Laufzeit vom 1.7.2004 – 31.12.2022 zu den Bedingungen des Angebotes vom 30.10.2003 aufgenommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Im Zuge der Friedhofserweiterung in Gedersdorf wurde auch eine Mauer mit 8 Urnennischen neu errichtet. In der geltenden Friedhofsgebührenordnung ist jedoch hierfür kein eigener Tarif vorhanden. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden (Mautern, Langenlois, Gföhl, Rohrendorf, Grafenegg) hat ergeben, dass für solche Urnennischen sehr unterschiedliche Gebühren eingehoben werden, diese jedoch immer ein vielfaches (3 - 10fach) des Tarifes für ein einzelnes Reihengrab betragen. Im Zuge der Verordnungsänderung sollen auch die übrigen Tarife um rund 15 % angehoben werden, was im Hinblick auf die bereits erfolgten und noch vorzunehmenden Investitionen bei den Friedhöfen als dringend notwendig erscheint.

Müller erscheint die Erhöhung der einzelnen Gebührensätze mit über 10 % als etwas zu hoch angesetzt. Der BGM stellt hierzu fest, dass die Grabstellenbenützung- bzw. Erneuerungsgebühren jeweils für 10 Jahre gelten und die Erhöhung auch in diesem Kontext gesehen werden muss. Die Gebührenerhöhung ist demnach als moderat zu bezeichnen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Friedhofsgebührenordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf abgeändert und die als **Beilage 1** diesem Sitzungsprotokoll angeschlossene Verordnung erlassen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Bei der Müllbeseitigung ist im heurigen Jahr mit einem Abgang von rund € 7.200,00 zu rechnen. Im weiteren tritt mit 2004 die Deponieverordnung in Kraft, so dass Abfälle nur mehr nach einer Vorbehandlung (Verbrennung, mechanisch-biologische Aufbereitung etc.) deponiert werden dürfen. Diese grundlegende Veränderung der Müllentsorgung bringt auch eine Erhöhung des Entsorgungspreises mit sich. Die Fa. Saubermacher hat diesbezüglich bekannt gegeben, dass die Entsorgung von Rest- und Sperrmüll im Jahr 2004 mit € 184,00/t abgerechnet wird. Bisher wurden € 114,15/t verrechnet. In Anbetracht der zu erwartenden Müllmenge (Rest- u. Sperrmüll) von rund 290 t sind das zusätzliche Kosten in der Höhe von rund € 20.300,00.

Die im nächsten Jahr zu erwartenden Mehrkosten müssen durch Gebührenerhöhungen abgedeckt werden. Zusätzlich soll das Sammelsystem so umgestellt werden, dass für die Entsorgung des Restmülls nur mehr Müllbehälter für eine wiederkehrende Benutzung (Restmülltonne) zu verwenden sind.

Im Gegenzug wird die Einhebung von Kostenbeiträgen für die Abgabe von Sperrmüll und Problemstoffen am Bauhof eingestellt, da diese Aufwendungen hinkünftig über die laufenden Abfallgebühren abgedeckt werden.

Rammel stellt dazu fest, dass der Entsorgungsvertrag mit der Fa. Saubermacher zum nächstmöglichen Termin gekündigt und die Abfallsammlung und -entsorgung neu ausgeschrieben werden soll. Müller befürchtet, dass speziell durch die Änderung bei der Sammlung der Kunststoffverpackungen die an und für sich hohe Trennmoral der Bevölkerung sinken wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Abfallwirtschaftsverordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf abgeändert und die als **Beilage 2** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Brandl erscheint um 19.00 Uhr und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil .

TOP 6: 1. Nachtrag zur Vereinbarung ARGEV-Gebietskörperschaft

Über den NÖ Abfallwirtschaftsverein haben im Juni 2003 20 NÖ Abfallwirtschaftsverbände die Vereinbarung mit der ARGEV per 31.12.2003 gekündigt und in weiterer Folge die Zusammenarbeit mit der ARGEV neu geregelt. Im Wesentlichen wurde vereinbart, das bisherige Sammelsystem bei den Kunststoffverpackungen auf eine reine Kunststoffflaschensammlung umzustellen. Weiters wurden auch die von der ARGEV zu entrichtenden Systementgelte neu geregelt. Obwohl die Gemeinde Gedersdorf die abgeschlossene Vereinbarung nicht gekündigt hat, wird der Gemeinde von der ARGEV angeboten, mit Abschluss des 1. Nachtrages zur Vereinbarung ARGEV-Gebietskörperschaft in die mit dem Abfallwirtschaftsverein ausverhandelten Vertragsabänderungen einzusteigen, um eine etwaige Schlechterstellung der Gemeinde gegenüber den Verbänden auszuschließen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden 1. Nachtrag zur Vereinbarung ARGEV-Gebietskörperschaft im Rahmen der ARGEV-Sammlung für das Gebiet 31310 Gedersdorf die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Pfarre Theiß – Subventionsansuchen Kirchenfenster

Die Pfarre Theiß beabsichtigt, die Fenster der Pfarrkirche gegen neue auszutauschen, wofür geschätzte Kosten in der Höhe von € 33.312,00 aufgebracht werden müssen. Die Pfarre hat daher an den Gemeinderat ein Ersuchen um finanzielle Unterstützung gestellt. Es wird angenommen, dass ein Drittel der Gesamtkosten von der Diözese übernommen wird und für den Rest die Pfarre aufzukommen hat. Seitens der Gemeinde erwartet man sich daher eine Förderung über ein Drittel der Gesamtkosten.

Der BGM verliest daher folgenden

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Fensteraustausch bei der Pfarrkirche Theiß mit einem Betrag von € 10.000,00 unterstützt wird.

Rammel stellt hierzu im Namen der SPÖ-Fraktion fest, dass die Fraktion dem Ersuchen der Pfarre Theiß grundsätzlich positiv gegenüber steht. Im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation der Gemeinde stellt die vorgeschlagene Summe von € 10.000,00 jedoch eine hohe Belastung für die Gemeinde dar. Demzufolge soll die Diözese St. Pölten den Anteil der Gemeinde vorfinanzieren. So bald die finanzielle Situation der Gemeinde besser ist, soll die vorgeschlagene Summe

vergütet werden. Es ergeht folgender

Gegenantrag der SPÖ-Fraktion:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Ansuchen der Pfarre Theiß nach einer finanziellen Unterstützung bei der Renovierung der Kirchenfenster statt gegeben und der Pfarre Theiß eine Förderung in der Höhe von € 10.000 gewährt wird. Die Auszahlung wird allerdings erst dann spruchreif, wenn sämtliche Straßen der Gemeinde saniert und die finanzielle Lage der Gemeinde Gedersdorf dies zulässt, also frühestens im Jahr 2005.

In Zuge der daraufhin durchgeführten Diskussion fragt Reuter an, wer überhaupt für die Erhaltung der Pfarrkirche zuständig ist. Eine genaue Aussage über diese Frage kann vom BGM nicht getroffen werden, da diese Frage bisher noch nicht erhoben wurde.

Müller bringt vor, dass von der Gemeinde einerseits drastische Gebührenerhöhungen vorgenommen, andererseits aber beträchtliche Förderungen vergeben werden. Dies ist für die Bevölkerung sicher nicht verständlich.

Winkler stellt fest, dass es aus seiner bisherigen Erfahrung im Umgang mit Vertretern der Diözese bzw. des Stiftes Herzogenburg ausgeschlossen erscheint, dass diese etwaige Kosten für die Sanierung der Kirchenfenster vorfinanzieren. Eine Förderungsauszahlung der Gemeinde im Jahr 2005 bedeutet de facto nichts anderes, als dass das der Fensteraustausch auch erst in diesem Jahr durchgeführt werden kann. Waldum stimmt dem bei und stellt weiters fest, dass jede Verzögerung einer dringend notwendigen Reparaturarbeit zu einer weiteren Verschlechterung der Gesamtsituation führt, was die Sanierungskosten wiederum in die Höhe treibt.

Nach dem die Wortmeldungen über diesen TOP erschöpft sind, lässt der Vorsitzende den Gemeinderat über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss über den Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Rammel, Müller, Bogner, Widmann, Reuter

dafür: 11 Gemeinderatsmitglieder

TOP 8: Chorgemeinschaft Brunn – Ansuchen um Gewährung einer Kulturförderung

Die Chorgemeinschaft Brunn hat für das Jahr 2004 ein Subventionsansuchen gestellt und um Auszahlung einer „Kulturförderung“ ersucht. Diesbezüglich stellt der BGM noch einmal fest, dass Herr Herbert Besenbeck als „Obmann“ der Chorgemeinschaft ersucht hat, die zwar im Vorjahr für das heurige Jahr genehmigte aber bis dato noch nicht ausbezahlte Vereinsförderung als „Kulturförderung“ zu gewähren, da es seitens der Chorgemeinschaft abgelehnt wird, einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu gründen.

Weber weist auf die kulturelle Bedeutung der Chorgemeinschaft hin, die weit über die Grenzen der Gemeinde bekannt ist. Aus seiner Sicht sollen die außerordentlichen Leistungen des Chores durch die Gewährung eines Kulturförderungsbeitrages seitens der Gemeinde gewürdigt werden.

Er beantragt daher, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Chorgemeinschaft Brunn in Ansehung seiner Verdienste und Leistungen um das kulturelle Geschehen in der Gemeinde ein Kulturförderungsbeitrag in der Höhe von € 350,-- gewährt werden soll.

Im Zuge der anschließenden Diskussion kommt seitens der Gemeinderatsmitglieder zum Ausdruck, dass sich die Ablehnung des Ersuchens der Chorgemeinschaft Brunn nicht gegen den Chor selbst richtet bzw. dessen Leistungen den Gemeindevertretern durchaus bewusst sind. In Anbetracht der zahlreich vorhandenen übrigen Personenvereinigungen und Gruppierungen im Rahmen der Freizeitgestaltung soll jedoch die bisherige Gepflogenheit der Bindung einer Förderung bzw. Subvention an das Bestehen eines Vereines nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes aufrecht erhalten werden.

Der BGM verliest daher folgenden

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Chorgemeinschaft Brunn im heurigen Jahr die zugesagte Subvention über € 350,-- ausbezahlt werden soll. Im Jahr 2004 soll jedoch nur dann eine Subvention/ein Kulturförderungsbeitrag in der Höhe von € 350,00 gewährt werden, wenn die Chorgemeinschaft nachweislich einen Verein gründet und die diesbezüglichen Vereinsstatuten bei der Gemeinde hinterlegt.

Beschluss über den Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Weber

Stimmenthaltung: Brandl

dafür: 15 Gemeinderatsmitglieder

Müller verlässt die Sitzung um 19.45 Uhr.

TOP 9: Vereine – Subventionsansuchen 2004

a) Gesang- und Orchesterverein Theiß

Der Gesang- u. Orchesterverein Theiß hat für das Jahr 2004 ein Subventionsansuchen gestellt. Im heurigen Jahr wurde ein Betrag von € 350,00 gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Gesang- u. Orchesterverein Theiß im Jahr 2004 eine Subvention in der Höhe von € 350,00 erhält.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Tennisclub Gedersdorf

Der Tennisclub Gedersdorf hat für das Jahr 2004 ein Subventionsansuchen hinsichtlich der Förderung der Jugendarbeit gestellt. Im Jahr 2002 wurde hierfür ein Betrag von € 370,00 gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Tennisclub Gedersdorf für die Jugendausbildung im Jahr 2004 eine Subvention in der Höhe von € 370,00 erhält.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Volkstanzgruppe Gedersdorf

Die Volkstanzgruppe Gedersdorf hat für das Jahr 2004 ein Subventionsansuchen über € 436,04 gestellt. Im heurigen Jahr wurde ein Betrag von € 350,00 gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Volkstanzgruppe Gedersdorf im Jahr 2004 eine Subvention in der Höhe von € 350,00 erhält.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf

Der SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf hat für das Jahr 2004 ein Subventionsansuchen gestellt. Im heurigen Jahr wurde ein Betrag von € 2.907,00 gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf im Jahr 2004 eine Subvention in der Höhe von € 2.907,00 erhält.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Trachtenkapelle Gedersdorf

Die Trachtenkapelle Gedersdorf hat für das Jahr 2004 ein Subventionsansuchen gestellt. Im heurigen Jahr wurde ein Betrag von € 1.800,00 gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Trachtenkapelle Gedersdorf im Jahr 2004 eine Subvention in der Höhe von € 1.800,00 erhält.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

f) Kinderfreunde Gedersdorf

Martin Müller hat als Vorsitzender der im Jahr 2003 neu konstituierten Ortsgruppe Gedersdorf der Österreichischen Kinderfreunde um Gewährung einer Vereinssubvention von € 350,00 zur Aufrechterhaltung der Vereinsaktivitäten im Bereich der Kinderanimation ersucht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Kinderfreunde Gedersdorf im Jahr 2004 eine Subvention in der Höhe von € 350,00 unter der Voraussetzung gewährt wird, dass der Gemeinde die Vereinsgründung durch Vorlage der Statuten nachgewiesen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Nightliner Krems – Weiterführung im Jahr 2004

Die Stadtwerke Krems haben Zählergebnisse über die mit dem „Nightliner“ beförderten Fahrgäste an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden im September vorgelegt. Die Zahlen belegen, dass der Bus vor allem am Samstag genutzt wird. Der BGM berichtet weiters, dass die Stadtgemeinde Mautern und die Gemeinde Rohrendorf den Bus im nächsten Jahr nicht mehr finanziell unterstützen werden. Im weiteren konnte erreicht werden, dass ab dem nächsten Jahr auch Schlickendorf in die Linienführung miteinbezogen wird.

Reuter weist auf die Bedeutung dieser Einrichtung für die Jugend hin. Er stellt aber auch fest, dass das Bestehen des Busses mehr beworben werden soll. Zu diesem Zweck ist es aus seiner Sicht erforderlich, die Haltestellen des Busses ausreichend zu kennzeichnen und einen Fahrplan anzubringen.

Rammel stellt dazu fest, dass der Nightliner-Bus grundsätzlich alle bestehenden Haltestellen der ÖBB-Linien anfährt, aber darüber hinaus auch individuell hält und Personen ein- bzw. aussteigen lässt. Wenn nun eigene Nightliner-Haltestellen eingerichtet werden, darf der Buslenker nur mehr an diesen Stellen Personen ein- und aussteigen lassen. Hinsichtlich des Fahrplanes hat der Betriebsleiter der Buslinie zugesagt, diesen im Bereich der bestehenden Haltestellen anbringen zu lassen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der „Nightliner“ der Stadt Krems im Jahr 2004 wieder mit € 2.180,00 zzgl. 10 % Ust. unterstützt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11: Voranschlag 2004

Der vom BGM erstellte Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2004 ist in der Zeit vom 21.11. - 5.12.2003 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflegung wurde durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2003 die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Beschlüsse zum Voranschlag

Entsprechend dem § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat gleichzeitig mit dem Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan zu beschließen und nachfolgende Beschlüsse zu fassen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes die Genehmigung erteilen.

Darüber hinaus möge der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zum Voranschlag 2003 beschließen:

- a) Die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen laut Beilage zum Voranschlag;
- b) Die Aufnahme eines Kassenkredites im höchstzulässigen Ausmaß gem. § 79 NÖ GO;
- c) Den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit € 305.111,00;
- d) Den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag;

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13: Ergänzungswahl in den Umweltausschuss

Über Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion wurde Georg Pauser am 4.5.2000 vom Gemeinderat in den Umweltausschuss gewählt. Auf Grund des Mandatsverzichtes von Pauser hat die ÖVP-Fraktion einen Wahlvorschlag zur Ergänzungswahl in den Umweltausschuss, lautend auf Josef Rohrhofer, eingebracht.

Antrag des ÖVP-Fraktionsobmannes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Josef Rohrhofer als Ersatz für den ausgeschiedenen Mandatar Georg Pauser in den Umweltausschuss gewählt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14: Nominierung eines Zivilschutzbeauftragten

Die Agenden des Zivilschutzbeauftragten hat bisher Georg Pauser ausgeübt. Nach dem er aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, soll ein neuer Zivilschutzbeauftragter namhaft gemacht werden. Von beiden Gemeinderatsfraktionen sind bis zum Sitzungsbeginn keine Vorschläge zur Namhaftmachung eines Zivilschutzbeauftragten ergangen.

Der BGM stellt hierzu fest, dass der Zivilschutzbeauftragte nicht zwingend ein Gemeindevertreter sein muss. Es soll daher versucht werden, andere Personen zu finden, die sich zu diesen Zwecken engagieren wollen.

Der TOP wird daher bis zur Nominierung einer geeigneten Person vertagt.

TOP 15: Gemeindefstraßen – Aufgrabungsordnung

Bereits im Jahr 2001 wurde das Zivilingenieurbüro Samek, Langenlois, mit der Ausarbeitung einer Aufgrabungsordnung der Gemeinde beauftragt. Zweck dieser Aufgrabungsordnung ist

die Festlegung von rechtlichen und technischen Bedingungen, unter welchen den diversen Einbautenträgern die Aufgrabung von öffentlichen Straßen und Wegen bewilligt werden kann bzw. welche Normen und Bedingungen bei der Arbeitsausführung und Straßenwiederherstellung einzuhalten sind. Die einzelnen Bedingungen wurden vom Verfasser gemeinsam mit dem Bauausschuss definiert und sollen hinkünftig für alle Aufgrabungen von Gemeindegrund verbindlich gelten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf der von Zivilingenieur Dipl.-Ing. Robert Samek, Langenlois, verfassten Aufgrabungsordnung beschließen und somit für verbindlich erklären.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 16: Straßenbau 2004 – Auftragsverlängerungen

Der über 3 Jahre vergebene Straßenbauauftrag an die Firma TEERAG-ASDAG läuft mit Ende des Jahres aus. Im Hinblick auf das im nächsten Jahr voraussichtlich sehr eingeschränkte Straßenbaubudget wurde die Baufirma um Bekanntgabe der Bedingungen für eine Verlängerung des erteilten Auftrages ersucht. Die Firma TEERAG-ASDAG hat diesbezüglich bekannt gegeben, dass die anfallenden Straßenbauarbeiten im Jahr 2004 zu den gültigen Einheitspreisen des Jahres 2003 ohne weitere Preiserhöhungen durchgeführt werden können. Desgleichen hat auch der mit der Bauleitung beauftragte Zivilingenieur Dipl.-Ing. Robert Samek mitgeteilt, dass die Ingenieurleistungen im Jahr 2004 unverändert zu den bisherigen Konditionen durchgeführt werden können.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma TEERAG-ASDAG, Krems/Donau, mit den im Jahr 2004 erforderlichen Straßenbauarbeiten beauftragt wird, wobei die Einheitspreise des Jahres 2003 ohne weitere Preiserhöhungen zur Verrechnung gelangen. Des weiteren wird Herr Zivilingenieur Dipl.-Ing. Robert Samek, Langenlois, mit der örtlichen Bauaufsicht über die Straßenbauarbeiten im Jahr 2004 zu den Bedingungen und Konditionen des Honorarangebotes vom 28.12.2000 und des Auftragschreibens vom 19.02.2001 beauftragt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 17: Grundverkauf im Siedlungsgebiet Theiß

Christian und Anita Fichtinger aus Krems/D., Stadtgraben 6, haben um Ankauf des Bauplatzes Gst.Nr. 114/46, KG. Theiß, ersucht und einen entsprechenden Kaufantrag gestellt. Das Grundstück hat eine Fläche von 755 m², der Kaufpreis beträgt € 27.436,70.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. 114/46, KG. Theiß, (Waidackersiedlung 12) zu den Bedingungen entsprechend dem vorliegenden Kaufvertragsentwurf des Notar Dr. Robert Steiner, Langenlois, an die Ehegatten Christian und Anita Fichtinger, Krems/D., Stadtgraben 6, verkauft wird

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 18: Straßengrundabtretungsvertrag mit Stieger Frieda

Frau Frieda Stieger, Bahngraben 3, hat ihr Gst. Nr. 526, KG. Brunn/Felde teilen lassen und den Gartenanteil an den Nachbarn verkauft. Im Zuge der Teilung wurde ihr entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgeschrieben, eine Grundfläche im Ausmaß von 36 m² kostenlos und lastenfrei an das öffentliche Gut (Feldgasse) der Gemeinde abzutreten. Notar Dr. Gerald Ranzenbacher hat nunmehr einen entsprechenden Straßengrundabtretungsvertrag zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden und von Notar Dr. Gerald Ranzenbacher, Krems/Donau, verfassten Straßengrundabtretungsvertrag betreffend die kostenlose und lastenfreie Abtretung des Trennstück Nr. 3 des Grundstück Nr. 526, KG. Brunn/Felde, in das öffentliche Gut der Gemeinde Gedersdorf, genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 19: Grundverkauf im Betriebsgebiet – Freilassung

Franz Weber aus Etsdorf repariert und verkauft Bootsmotoren samt Zubehör und Ersatzteile. Er beabsichtigt, 1000 m² Grundfläche zur Errichtung eines Betriebsgebäudes im Betriebsgebiet anzukaufen. Des weiteren will er auch die östlich der Gewerbestraße unter der Hochspannungsleitung gelegenen Grundstücksflächen von den Grundeigentümern erwerben. Entsprechend dem GR-Beschluss vom 2.5.2002 (TOP 2) beträgt das Freilassungsentgelt hierfür € 10.900,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Eigentumsrecht an dem neuen Grundstück Nr. 1137/2, KG. Theiß, für Herrn Franz Weber einverleibt und die Freilassung vom Vorkaufsrecht gegen Bezahlung eines Betrages von € 10.900,00 gegeben werden kann.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 20: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet dem GR über folgende Angelegenheiten:

- Mandatsverzicht – FPÖ Ersatzmitglied Waldum Andreas
- Sitzungstermine 2004: Fr: 26. März, Do: 24. Juni, Do: 23. Sep., Fr: 3. Dez.
- Verantwortung der Gemeindevertreter in Ausschüssen u. Verbänden
- Faschingumzug 2004
- GVS-Schulungsprogramm für Mandatäre
- Epp – Einstellung Zweitordination in Brunn
- Aktuelles Ergebnis der Hausbrunnenaktion
- Aktion „Komm Sing Mit“ – Einladung an alle Gemeindevertreter

Abschließend berichtet Brandl über die Sitzung des Krems-Donau-Kamp-Hochwasserschutzdammverbandes am 3. Dezember.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20.50 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.3.2004 genehmigt.

Unterschriften:

Bürgermeister:

ÖVP – Fraktion:

SPÖ - Fraktion:

FPÖ - Fraktion:

Schriftführer

GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

Tel. 02735/3316-0 Fax: 02735/3316-14

e-mail: gemeindeamt@gedersdorf.at

----- DVR 0109916 -----

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf beschließt, auf Grund der Bestimmungen des NÖ Friedhofbenützung- und -gebührengesetzes 1974, LGBl. 9470-3, nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für alle Friedhöfe der Gemeinde Gedersdorf

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle) und Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde
- f) Gebühren für Grabdenkmäler

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

a) einzelne Reihengräber	€	125,00
b) Familiengräber (Beerdigung bis zu 4 Leichen)	€	185,00
c) Gräfte (Beisetzung bis zu 6 Leichen)	€	750,00
(Beisetzung bis zu 12 Leichen)	€	1.260,00
d) Gräber (Beisetzung bis zu 4 Urnen)	€	125,00
e) Urnennischen (zur Beisetzung von 1 Urne)	€	250,00
(zur Beisetzung von 2 Urnen)	€	350,00

§ 3

Höhe der Erneuerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für Grüfte wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€	250,00
b) Kindergräber (für Kinder bis 10 Jahre)	€	175,00
c) Urnengräber	€	75,00
d) Grüften	€	500,00
e) blinden Grüften	€	350,00
f) Urnennischen	€	75,00

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt € 35,00.
- 2) Die Gebühr für die Beistellung einer Reservegrabstelle der Gemeinde beträgt bei Erdgräbern für jeden angefangenen Monat € 10,00.
- 3) Beginnt oder endet die Benützung einer Reservegrabstelle während eines Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der im Abs. 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 7
Gebühr für Grabdenkmäler

Die Gebühren für Grabdenkmäler (für die Bewilligung zur Errichtung) betragen für

- | | | |
|---|---|-------|
| a) die Aufstellung eines einfachen Kreuzes aus Holz, Eisen oder Stein oder für die Anbringung einer Tafel an der Friedhofsmauer | € | 8,00 |
| b) die Aufstellung eines Denkmals und zwar bis zu 2 m Höhe und 2 m Breite | € | 15,00 |
| c) die Eindachung von blinden Gräften | € | 70,00 |
| d) Grabeinfassungen aller Art | € | 8,00 |
| e) die Anbringung eines Grabgitters | € | 15,00 |

§ 8

Für Auswärtige erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze der § 2-7 um 50 v.H.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, welcher der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind bis dahin geltenden Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Gedersdorf, am 5. Dezember 2003

Der Bürgermeister:

(Franz Gartner)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat in der Sitzung am **05.12.2003** aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-2, verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTS-
GEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1
Einhebung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet!

§ 3
**Aufzählung der neben Müll in die
Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Altglas, Altpapier, Altmetalle, Textilien, Metall- und Kunststoffverpackungen,
biogene Abfälle und Sperrmüll;

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen, kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle, soweit diese nicht selbst verwertet werden, sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Restmüll wird auf der Mülldeponie in Krems-Gneixendorf abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden durchgeführt:

- 13 Einsammlungen von Restmüll (Holsystem)
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (Holsystem)
- 26 Einsammlungen von Altpapier (Bringsystem)
- 13 Einsammlungen von Altglas (Bringsystem)
- 9 Einsammlungen von Verpackungsmetallen (Bringsystem)
- 6 Einsammlungen von Kunststoffverpackungen (Holsystem)

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgen 2 mal jährlich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den Sperrmüll im Sammelzentrum am Bauhof in Theiß abzugeben. Die genauen Sammeltermine sowie die Öffnungszeiten des Sammelzentrums werden gesondert bekannt gegeben.

§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus:
 - .) einem Behandlungsanteil
 - .) und einem Bereitstellungsanteil;Der Bereitstellungsbeitrag beträgt € **39,93** pro Wohnung und Jahr.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	3,57
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	7,14

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	4,11
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	8,22

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **16 %** der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 5.12.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Franz Gartner)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: